

Verordnung zum Reglement der Bildungskommission Roggliswil

vom 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Trägerschaft	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
II. Gemeinderat	3
Art. 4 Aufgaben	3
III. Bildungskommission	3
Art. 5 Aufgaben	3
Art. 6 Organisation	4
Art. 7 Arbeitsweise	5
Art. 8 Arbeitsgruppen	5
Art. 9 Zusammenarbeit	5
IV. Schulleitung	5
Art. 10 Grundsatz und Aufgaben.....	5
V. Finanzen	6
Art. 11 Budget und Rechnung.....	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Bildungskommission Roggliswil folgende Verordnung über die Bildungskommission:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Rahmen des Leistungsauftrages für den obligatorischen, freiwilligen und ausserschulischen Volksschulbereich der Gemeinde Roggliswil. Sie regelt im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung und dessen Verordnung die Organisation der Bildungskommission.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Volksschule Roggliswil ist die Gemeinde Roggliswil.

Art. 3 Zuständigkeiten

Zuständige Organe des Volksschulbereiches sind der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung über die Volksschulbildung des Kantons Luzern.

II. Gemeinderat

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen (§ 45 VBG).

² Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde (VBG § 46 Abs. 1).

³ Die Aufgaben des Gemeinderates sind im Gesetz über die Volksschulbildung VBG § 46 Abs. 2 geregelt. Der Gemeinderat

- a) legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest
- b) legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest
- c) erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots
- d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot
- e) prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle

⁴ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission die Schulkreise für die Kindergartenstufe und die Primarstufe fest.

III Bildungskommission

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Volksschulbildungsgesetz VBG § 47 Abs. 2 und in der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz geregelt.

Die Bildungskommission

- a) legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest

- b) bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor
- c) genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte
- d) genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
- e) wählt die Schulleitung
- f) überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung
- g) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr
- h) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bildungskommission die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

³ Die Bildungskommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.

⁴ Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung/Schulhausordnung.

⁵ Die Bildungskommission kann in speziellen Fällen den Unterricht ausserhalb des ordentlichen Schulkreises bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an (§ 35 Abs. 6 VBG i.V.m. § 4 Abs. 1 VBV).

⁶ Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest (§ 2 Abs. 3 und 5 VBV).

⁷ Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und allfällige Blockzeiten fest. Sie legt die täglichen Schulanfangs- und -schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtag für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest (§ 3 VBV).

⁸ Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages (§ 6 Abs. 1 VBV).

⁹ Die Bildungskommission erlässt Richtlinien für Dispensationen vom Unterricht (§ 10 Abs. 2 VBV).

¹⁰ Die Bildungskommission ordnet auf Antrag der Schulleitung ausserordentliche organisatorische Sicherheitsmassnahmen an (§ 2 Abs. 3 VBV).

¹¹ Die Bildungskommission kann Erziehungsberechtigte bei Straftatbeständen im Wiederholungsfall, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, mit einer Busse bis zu Fr. 3000 bestrafen (§ 21 Abs. 1 VBV).

Art. 6 Organisation

¹ Die Aufgabenbereiche der Bildungskommission sind in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Präsidium / Gesamtleitung
- Finanzen / Infrastruktur
- Qualitätssicherung / Schulentwicklung
- Betrieb / Organisation
- Lernende / Elternmitwirkung

² Details über die Aufgaben der verschiedenen Ressorts sind in der Organisationsordnung der Bildungskommission geregelt.

³ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung in beratender Funktion teil.

⁵ Der BiKo-Präsident und der Gemeinderat Ressort Bildung können nach eigenem Ermessen Sitzungen ohne Teilnahme der Schulleitung anordnen und durchführen.

Art. 7 Arbeitsweise

¹ Die Bildungskommission tagt 5-8 Mal pro Schuljahr.

² Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Für einen gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Die Verhandlungen der Bildungskommission sind zu protokollieren. Die Beschlüsse der Bildungskommission sind vom Präsidenten und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Protokolle und Korrespondenzen sind durch die Gemeindeverwaltung zu archivieren.

⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen der Schweigepflicht.

⁵ Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.

⁶ Für alle Mitglieder der Bildungskommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8 Arbeitsgruppen

¹ Die von der Bildungskommission eingesetzten Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben selbstständig. Im Rahmen der delegierten Aufgaben kommt ihnen Entscheidungskompetenz zu, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bildungskommission.

² In den Bereichen, in denen ihnen nicht ausdrücklich die Kompetenz zu Entscheidungen zusteht, stellen die Arbeitsgruppen einen Antrag an die Bildungskommission.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit richtet sich nach Art. 8 des Reglement Bildungskommission Roggliswil.

² Bei Bedarf kann eine regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt werden.

IV. Schulleitung

Art. 10 Grundsatz und Aufgaben

¹ Die Schulleitung besteht aus der Gesamtschulleitung und einer stellvertretenden Schulleitung.

² Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die weiteren Aufgaben der Schulleitung sind im Volksschulbildungsgesetz VBG § 48 Abs. 2 geregelt.

Die Schulleitung

- a) plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung
- b) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit
- c) wählt die Lehrpersonen, die Mitwirkenden der Tagesstrukturen und des Schulsekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide
- d) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen, der Mitwirkenden der Tagesstrukturen und des Schulsekretariats

- e) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel
- f) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- g) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- h) vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten
- h^{bis} unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt
- i) bildet sich aus und weiter
- j) nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr

³ Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Rahmen der von der Bildungskommission genehmigten mehrjährigen Planung durch. Die Ergebnisse der internen Evaluation werden zusammen mit einem daraus abgeleiteten Massnahmenplan in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten. Die Schulleitung setzt die Massnahmen aus der internen Evaluation um (§24 VBV).

⁴ Gestützt auf die externen Evaluationsergebnisse setzt die Schulleitung in Absprache mit der Bildungskommission die Entwicklungsziele um (§ 25 VBV).

⁵ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden im Pflichtenheft geregelt.

V. Finanzen

Art. 11 Budget und Rechnung

¹ Der Gemeinderat erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots.

² Das Budget für den Volksschulbereich wird vom Gemeinderat Ressort Bildung und der Schulleitung im Rahmen des Gesamtbudgets erstellt.

³ Die Schulleitung verfügt über die ihr zugeteilten Betriebsmittel.

⁴ Der Gemeinderat Ressort Bildung prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

⁵ Die Bildungskommission kann beim Gemeinderat einen Antrag für ausserordentliche Ausgaben stellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

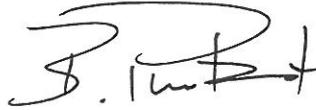
Diese Verordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinsam erarbeitet und mit positiver Empfehlung dem Gemeinderat unterbreitet anlässlich der Sitzung der
Bildungskommission vom 26. Oktober 2022.

Bildungskommission Roggliswil



Pirmin Blum
Präsident Bildungskommission



Brigitte Purtschert-Heller
Gemeinderätin Ressort Bildung, Gesundheit & Soziales

Genehmigt vom Gemeinderat an der Gemeinderatsitzung vom 13. Dezember 2022.

Gemeinderat Roggliswil



Steinmann Beat
Gemeindepräsident



Ledermann Sandra
Gemeindeschreiberin

